

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Zollblitz Reinhold Matzka e.K. (Spediteur)

- 1.) Für alle dem Spediteur erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils in der neuesten Fassung, ergänzend die folgenden Bedingungen.
- 2.) Der Auftrag ist auf dem Speditions-Auftragsformular des Spediteurs zu erteilen. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch auch ohne schriftlichen Auftrag durch Übergabe der Sendung des Auftraggebers an den Spediteur zustande.
- 3.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Auftragsformular vollständig und richtig auszufüllen, insbesondere die Waren ordnungsgemäß und verständlich zu beschreiben. Des Weiteren hat er die Sendung inhalts- und transportgerecht so zu verpacken, daß sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen. Schließlich ist er verpflichtet, dem Spediteur alle gemäß den ADSp erforderlichen Sendungsangaben mitzuteilen. Unrichtige oder unvollständige Angaben entbinden den Spediteur von der Gewährleistung.
- 4.) Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sein. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T 1/T 2, Carnet TIR, Carnet ATA) können nur nach vorheriger Absprache mit dem Spediteur und unter Beachtung der zoll- und außenwirtschaftlichen Bestimmungen übernommen werden.
- 5.) Der Spediteur übernimmt keine Haftung für Sendungen, bei denen es sich um gefährliche oder in besonders hohem Maße bruch- oder diebstahlsgefährdete, rostempfindliche, verderbliche oder wertvolle Güter handelt, insbesondere
 - Umzugsgut, Kunstgegenstände, Gemälde, echte Teppiche und Pelze
 - Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Geld, Dokumente, Urkunden, Tabakwaren
 - Explosive und feuergefährliche Güter, Munition und Waffen
 - Lebende Tiere und Pflanzen
 - Temperaturgeführte Güter, Tiefkühlgut
 - Kraftfahrzeuge aller Art, Massen- und Schuttgüter sowie Stahlerzeugnisse
 - Glas, Porzellan etc. sowie empfindliche Elektronik, gebrauchte und beschädigte Güter.
- 6.) Die Vergütung der Speditionsleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten des Spediteurs. Sendungen gelten als voluminös, wenn deren Volumengewicht höher ist als das tatsächliche Gewicht. Für diesen Fall ist das errechnete Volumengewicht das Preisberechnungsgewicht. Formel Volumenberechnung: (Länge x Breite x Höhe) : 5000. Z.B.: 1 Packstück hat tatsächlich 18 KG und 12cm Länge x 50cm Breite x 20cm Höhe : 5000 = 24 Vol.-KG. Bei Sendungsart „Sparpack“ ist zusätzlich das maximale Gurtmaß zu beachten, welches maximal 3 Meter beträgt. Formel Gurtmaßberechnung: 1x längste Seite + 2x Breite + 2x Höhe. Z.B.: Packstück hat 120cm Länge + 2x Breite 50cm + Höhe 20cm = 260cm.
- 7.) Der Spediteur übernimmt keinerlei Garantien.
- 8a.) Die Haftung des Spediteurs für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) ist abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen nach Ziffer 23 ADSp begrenzt.
 - auf € 5,00 für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung.
 - bei einem Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf zwei SZR (Sonderziehungsrecht) für jedes Kilogramm.
 - in jedem Schadensfall höchstens auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

- 8b.) Der Spediteur ist bei der Firma Schunck Group Aktiengesellschaft & Co.KG, München, haftungsversichert.
- 9.) Schäden, Verluste oder Lieferfristüberschreitungen bei Sendungen sind dem Spediteur sofort schriftlich zu melden. Der Spediteur bearbeitet keinen Schaden vor Zahlung seiner sämtlichen Kosten. Die beschädigten Gegenstände sind dem Spediteur und im Versicherungsfall den Versicherern auf Verlangen zur Begutachtung zu übergeben. Eine Aufrechnung angemeldeter Schadensersatzansprüche gegen die Forderungen des Spediteurs ist unzulässig.
- 10.) Die Sendung kann aus wichtigem Grund bzw. auf Verlangen geöffnet und überprüft werden. Eine Verwiegung und Kontrolle des im Speditionsauftrag angegebenen Gewichts bzw. des Inhalts ist dem Spediteur gestattet.
- 11.) Der Auftraggeber zahlt alle Transport- und Versicherungskosten sowie etwaige weitere mit der Sendung im Zusammenhang stehenden Kosten ausschließlich an den Spediteur. Dies gilt auch bei „Unfrei- Sendungen“ („Empfänger zahlt“), wenn der Empfänger die Kosten nicht innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungsdatum begleicht. „Unfrei-Sendungen“ sind in dem Auftrag unmissverständlich zu deklarieren. Der Spediteur behält sich vor, „Unfrei-Sendungen“ in gewisse Länder und Regionen abzulehnen.
- 12.) Der Spediteur behält sich vor, sperrige Sendungen in gewisse Länder und Regionen abzulehnen oder einen Sperrigkeitszuschlag zu verlangen. Bei sperrigen Sendungen kann sich die Laufzeit verlängern. Des Weiteren behält sich der Spediteur vor, Sendungen in politisch schwierige oder entlegene Länder oder Regionen nicht zu befördern.
- 13.) Nachnahmesendungen nimmt der Spediteur nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Bestätigung an. Der Nachnahmeantrag muss per Fax voravisieren werden.
- 14.) Rechnungen des Spediteurs sind sofort zu bezahlen. Kürzungen oder Aufrechnungen sind nicht gestattet. Wenn nach fehlerhaften Angaben des Auftraggebers eine Neuausstellung oder Umschreibung der Rechnung erforderlich ist, werden für den Mehraufwand fünf Euro zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet
- 15.) Die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehenden Daten dürfen zur Bearbeitung des Auftrags gespeichert werden. Die Speicherung unterliegt dem Datenschutzgesetz.
- 16.) Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 17.) Der Auftraggeber verzichtet, sich auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen zu berufen.
- 18.) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.